



An alle allgemeinbildenden und beruflichen
Schulen der Sekundarstufen I und II sowie
Schulen mit sonderpädagogischem
Förderschwerpunkt und berufliche Schulen mit
sonderpädagogischen Aufgaben

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV A

Dr. Markus Ficzeko

Tel. +49 30 90227 6052

Zentrale +49 30 90227 5050

Markus.ficzko@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

13.01.2026

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 1/2026

Übergang von der weiterführenden Schule der Sekundarstufe I sowie der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die Jahrgangsstufe 11 an Schulen der Sekundarstufe II sowie Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bzw. berufliche Schulen mit sonderpädagogischen Aufgaben im Schuljahr 2026/27

1. Gültigkeit und Datenübermittlung

Für den Übergang zum Schuljahr 2026/27 von der weiterführenden Schule der Sekundarstufe I in die Jahrgangsstufe 11 der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II sowie den Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben gelten die nachstehend dargestellten Verfahrenshinweise und Termine. Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für den Übergang in die Sekundarstufe II der zentralverwalteten Schulen besonderer pädagogischer Prägung. Für die letztgenannten Schulen erfolgt die Aufnahme nach den Regelungen der AufnahmeVO-SbP. Diese Vorschrift gilt nicht für den Übergang in Bildungsgänge, die eine Fachhochschulreife oder einen höheren Schulabschluss oder einen Berufsabschluss als Aufnahmevoraussetzung haben.

Zur Sicherung der Einhaltung der Termine und der verlässlichen Datenübermittlung ist von den öffentlichen Schulen, den Schulaufsichten und den Schulträgern die LUSD bzw. LUSDIK zu verwenden.

Die Schulen in freier Trägerschaft erhalten rechtzeitig gesonderte Informationen zum Übergangsprozess. Die Anschlussberatung der Schülerinnen und Schüler findet in den jeweiligen Schulen statt.

Anträge, Bescheide und Formulare werden im Schulportal bzw. in der LUSD hinterlegt sowie den Schulen in freier Trägerschaft über die für sie zuständige Schulaufsicht zur Verfügung gestellt.

2. Datenpflege sowie Festlegung der Aufnahmekapazität und der potenziell übergehenden Schülerinnen und Schüler

Während des gesamten Übergangsverfahrens findet ein laufendes Monitoring im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung und Nachsteuerung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung statt.

Eine gute Datenpflege ist im Vorfeld unerlässlich. Die abgebenden Schulen stellen die Aktualität der Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler sowie der Sorgeberechtigten sicher. Die zugrundeliegende Datenbasis ist Voraussetzung für das Gelingen des Übergangsverfahrens.

Die Nachpflege der Daten und Neueintragungen erfolgen bis zum Ende des Verfahrens.

Die Aufnahmekapazitäten der aufnehmenden öffentlichen beruflichen Schulen sowie Oberstufenzentren werden durch die für die beruflichen Schulen zuständige Schulaufsicht im Referat IV B bildungsgangscharf pro Schule zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres (09.02.2026) für das folgende Schuljahr festgelegt und in der LUSD/LUSDIK hinterlegt.

3. Verfahrensschritte an den weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie der Schulaufsicht

1	bis 30.01.2026	<p>Die abgebenden Schulen aktualisieren die Datensätze der Schülerinnen und Schüler und prüfen diese auf Vollständigkeit.</p> <p>Alle in der LUSD aktiven Datensätze zu Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10 sowie weiteren für den Übergang in Frage kommenden Schülerinnen und Schülern sind im Bereich „Übergang Sek II“ in LUSDIK erfasst und sichtbar.</p> <p>Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 10 eine oder mehrere</p>
---	----------------	---

		<p>Schulversäumnisanzeigen (SVA) erhalten haben (Anzahl in die LUSD eingeben) oder in Maßnahmen außerhalb des Regelunterrichts beschult werden, sind als Kandidatinnen und Kandidaten für einen erhöhten Beratungsbedarf zu kennzeichnen.</p> <p>Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind der erste und zweite Förderbedarf, die Förderstufe und ggf. die jeweiligen Befristungen anzugeben.</p> <p>Die Schulträger der Ersatzschulen melden IV E alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 sowie weitere für den Übergang in Frage kommende Schülerinnen und Schüler.</p>
2	bis 30.01.2026	<p>Auf den Halbjahreszeugnissen aller Schülerinnen und Schüler ist gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 Sek I-VO der bei gleichbleibenden Leistungen voraussichtlich nach Jahrgangsstufe 10 erreichte Schulabschluss (BBR, eBBR, MSA) bzw. die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe bzw. an Gymnasien die voraussichtliche Versetzung in die Qualifikationsphase auszuweisen.</p>
3	09.02.2026 bis 28.05.2026	<p>Anschlussberatung und Anschlussdokumentation</p> <p>Zu Beginn des 2. Schulhalbjahrs erfolgt die verbindliche Anschlussberatung und Anschlussdokumentation, die auf Grundlage des Halbjahreszeugnisses und der bisherigen beruflichen Orientierung stattfindet. Der gewünschte Anschluss wird in der LUSD dokumentiert. Dabei ist insbesondere der voraussichtlich erreichte Abschluss/die voraussichtlich erreichte Berechtigung zu berücksichtigen. Folgen die Erstwünsche dem nicht, ist eine Begründung zu dokumentieren. Außerdem sind die Schülerinnen und Schüler auf die Konsequenz eines möglicherweise</p>

	<p>verfallenden Erstwunsches hinzuweisen, sofern der benötigte Abschluss/die benötigte Berechtigung nicht erreicht wird.</p> <p>Die Anschlussberatung und Anschlussdokumentation werden grundsätzlich von einem Mitglied des BO-Teams durchgeführt. Bei Anschlusswunsch in die eigene gymnasiale Oberstufe übernimmt dies die/der Oberstufenkoordinator/in, z. B. im Rahmen der Kurswahlberatung.</p> <p>Ziel der verbindlichen Anschlussberatung ist die Dokumentation der Anschlusswünsche der Schülerinnen und Schüler. Die hier geäußerten Wünsche stellen individuell belastbare, funktionale berufliche/schulische Zukunftsperspektiven dar. Es ist erkennbar, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Wahl getroffen haben in der Abwägung ihrer eigenen Interessen, Kompetenzen, schulischen Leistungen und Zielen einerseits und den Anforderungen der Arbeitswelt/Bildungsgänge andererseits.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler können neben ihrem Erstwunsch bis zu zwei weitere Wünsche eintragen lassen. Ein Zweitwunsch ist immer erforderlich. Eine Ausnahme gilt für Schülerinnen und Schüler, die in die eigene gymnasiale Oberstufe oder die der Kooperationsschule übergehen möchten und zum Schulhalbjahr die Prognose für einen Übergang erworben haben. In Fällen einer Verbundoberstufe gilt dies entsprechend.</p> <p>Ein Wunsch besteht dabei grundsätzlich aus mehreren Bestandteilen. Er wird gemäß dem Angebot im Fachverfahren ausgewählt. Nach Erstwunsch wird unterschieden zwischen drei Wegen, nämlich</p>
--	---

	<p>1. Anschluss in Schule (gymnasiale Oberstufe, berufliches Gymnasium, IBA, zweijährige FOS). Der Wunsch besteht dann aus</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Auswahl „Bildungsgang“ inklusiveb) der/dem gewünschten Fachrichtung/Berufsfeld/Schwerpunkt undc) der „Schule“. <p>2. Anschluss in eine Berufsausbildung. Der Wunsch besteht dann aus</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wunschberufb) Art der Ausbildung (dual, bundes-/landesrechtlich geregelt, mehrjährige Berufsfachschule)c) Nur bei Berufsfachschule: Wunschsule. <p>3. Sonstiges. Der Wunsch besteht dann aus der Benennung des Anschlusses, z. B. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ). Für die Eintragung nachrangiger Maßnahmen (kein Erstwunsch!), wie z. B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB), Einstiegsqualifizierung (EQ), Berliner Ausbildungsplatzprogramm (BAPP) wird der entsprechende Anschluss benannt. Das Vorliegen des Vertrags bzw. der Zusage wird von einem Mitglied des BO-Teams unter Angabe des Datums durch Anklicken bestätigt („Der Vertrag/die Zusage wurde dem BO-Team vorgelegt.“).</p> <p>Weitere Hinweise zu den Anschlusswünschen und zum Verfahren:</p> <p>Bei Anschlusswunsch in die eigene gymnasiale Oberstufe/Verbundoberstufe oder die der Kooperationsschule: Bei Schülerinnen und Schülern, die zum Schulhalbjahr die Prognose für den Übergang nicht</p>
--	---

		<p>erworben haben, ist mindestens ein weiterer Bildungsgang zu wählen, der auch ohne die entsprechende Berechtigung zum Übergang anwählbar ist.</p> <p>Bei Anschlusswunsch in die eigene Jahrgangsstufe 10 (Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 gemäß § 23 Absatz 1 Sek I-VO) ist das Verfahren gemäß § 23 Sek I-VO durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>Bei Anschlusswunsch in eine duale Berufsausbildung wird dieser Anschlusswunsch durch das BO-Team unter Angabe des Berufes und der Art der Ausbildung („dual“) in der LUSD dokumentiert. Der Wunsch ist dann vollständig, wenn ein Ausbildungsvertrag oder eine schriftliche Zusage des Ausbildungsbetriebs vorgelegt wird. Das Vorliegen dieser Dokumente wird von einem Mitglied des BO-Teams durch Anklicken bestätigt („Der Ausbildungsvertrag wurde dem BO-Team vorgelegt.“). Die Schülerin/der Schüler ist somit „vergeben“ und alle weiteren Wünsche werden ausgeblendet. Die Schülerin/der Schüler ist für die entsprechende/n Berufsschule/n in der LUSD zur Aufnahme freigegeben.</p> <p>Wird bis zum letzten Unterrichtstag kein Ausbildungsvertrag/keine schriftliche Zusage vorgelegt, wird die Schülerin oder der Schüler von den Beraterinnen und Beratern der beruflichen Schulen (BdbS) kontaktiert, um die weitere Beratung durch die JBA Berlin sicherzustellen. Ggf. wird bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Teilnahmevorschlag für BAM von den BdbS angeboten (siehe unten bei „BAM-Verfahren“). Hat die schulpflichtige Schülerin oder der schulpflichtige Schüler bis zum letzten Tag der Sommerferien noch keinen Ausbildungsvertrag/keine schriftliche Zusage erhalten, wird ihr oder ihm von der für die beruflichen Schulen zuständigen Schulaufsicht ein Schulplatz angeboten.</p>
--	--	---

	<p>Dabei sollen nach Möglichkeit Zweit-/Drittwünsche berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Anschlusswunsch in eine Berufsausbildung, die eine Befreiung von der Schulpflicht gemäß § 43a Absatz 3 SchulG erfordert (bundes-/landesrechtlich geregelte Berufe, die nicht der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Bildung unterliegen), sind die Ausführungsvorschriften über die Befreiung von und das Ruhen der Schulpflicht in der Sekundarstufe II im 11. Pflichtschuljahr in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</p> <p>Wird bis zum letzten Unterrichtstag kein Ausbildungsvertrag/keine schriftliche Zusage vorgelegt, wird die Schülerin oder der Schüler von den BdbS kontaktiert, um die weitere Beratung durch die JBA sicherzustellen. Darüber hinaus gilt das oben zur dualen Ausbildung beschriebene Verfahren entsprechend.</p> <p>Beim Anschlusswunsch Berufsfachschule ist zu beachten, dass ein Eignungstest notwendig sein kann. Die Eignungstests werden eigenverantwortlich durch die betreffenden beruflichen Schulen/OSZ durchgeführt und mit den Ergebnissen (Gesamtnote sowie bestanden bzw. nicht bestanden) bis zum 17.06.2026 in der LUSD dokumentiert.</p> <p>Bei Anschlusswunsch in die zweijährige FOS oder das berufliche Gymnasium oder eine andere als die eigene gymnasiale Oberstufe ist mindestens ein weiterer Bildungsgang zu wählen, der auch ohne die entsprechende Berechtigung zum Übergang anwählbar ist.</p> <p>Erfüllt der Anschlusswunsch einen Tatbestand des Ruhens von der Schulpflicht nach § 43b Absatz 2 SchulG sind die Ausführungsvorschriften über die Befreiung von und das</p>
--	--

		<p>Ruhen der Schulpflicht in der Sekundarstufe II im 11. Pflichtschuljahr in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</p> <p>Fehlen eines Anschlusswunsches</p> <p>Sofern ein wie oben beschriebener belastbarer Anschlusswunsch trotz intensiver Beratung nicht formuliert werden kann, findet eine „BO-Konferenz“ oder bei sonderpädagogischen Förderbedarfen eine Berufswegekonferenz, die Anschlussempfehlungen in Abstimmung mit der Schülerin oder dem Schüler und deren Erziehungsberechtigten formuliert, statt.</p> <p>Die BO-Konferenz bzw. die Berufswegekonferenz gibt eine Empfehlung ab, die auch ein mögliches Ruhen oder eine Befreiung von der Schulpflicht beinhalten kann. Die zuständige Schulaufsicht erstellt nach Zugang des vollständigen Antrages den Bescheid und dokumentiert die Entscheidung in LUSDIK.</p> <p>Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen der oder eine Befreiung von der Schulpflicht nicht vor, erfolgt die Einladung in IBA Praxis an der Ankerschule durch die abgebende Schule und die Dokumentation durch das BO-Team in der LUSD. Im Einzelfall findet ggf. eine weitere Beratung statt und die Information geht an die für das Anschlussmanagement zuständige Person am OSZ/der beruflichen Schule.</p> <p>Die BO-Teams erhalten von IV C jeweils zu Jahresbeginn eine konkrete Liste mit allen Maßnahmen des Übergangssystems, die als Grund für ein Ruhen der Schulpflicht im Einzelfall dienen können.</p>
--	--	---

4	10.02.2026 bis 29.05.2026	<p>Anmeldung an der Erstwunschs Schule</p> <p>Nach der verbindlichen Anschlussberatung und Anschlussdokumentation melden sich die Schülerinnen und Schüler persönlich an ihrer Erstwunschs Schule an und geben dort die für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen, sofern diese bereits vorliegen, ab. Beim Anschlusswunsch „eigene gymnasiale Oberstufe“ sind Bewerbungsunterlagen nicht notwendig.</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nur dann vorab berücksichtigt, wenn auch für das kommende Schuljahr noch ein gültiger Bescheid über festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf besteht.</p> <p>An den allgemeinbildenden Schulen wird für die Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich in die eigene gymnasiale Oberstufe übergehen (eigene gymnasiale Oberstufe als Erstwunsch), der „interne Schulformübergang“ vorbereitet.</p> <p>An ISS/GemS sind die Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass auch bei Vorliegen der Übergangsvoraussetzungen ihr Anspruch auf einen Schulplatz in der gymnasialen Oberstufe ggf. verfällt, wenn sie die eigene gymnasiale Oberstufe/Verbundoberstufe oder die der Kooperationsschule nicht als Erstwunsch angeben.</p> <p>Alle Erstwunschs Schulen bestätigen die Anmeldungen in der LUSD, sodass der Status „angemeldet“ auch in LUSDIK für das Monitoring des Prozesses sichtbar ist.</p>
---	------------------------------	--

		Die Schulträger der Ersatzschulen melden IV E die Anmeldungen an Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs.
5	bis 17.06.2026	<p>Eignungstests an den Berufsfachschulen</p> <p>Die Testtermine der einzelnen Schulen sind durch die jeweilige Schule bekannt zu geben. Die Eignungstests werden eigenverantwortlich durch die betreffenden Schulen durchgeführt und mit den Ergebnissen (Gesamtnote sowie bestanden bzw. nicht bestanden) bis zum 17.06.2026 in der LUSD dokumentiert.</p>
6	22.06.2026 und 23.06.2026	<p>Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Vergabekonferenz)</p> <p>Es sind alle Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die auch für das folgende Schuljahr einen gültigen Bescheid über festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf haben und nicht in ihrer bisherigen Schule verbleiben.</p> <p>Ist der Erstwunsch die inklusive Beschulung an einer allgemeinen Schule, richtet sich die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 37 Absatz 4 des Schulgesetzes und den §§ 21 Absatz 1 und 33 der Sonderpädagogikverordnung bzw. den jeweiligen Bildungsgangverordnungen.</p> <p>Ist der Erstwunsch eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, richtet sich die Aufnahme nach § 33a der Sonderpädagogikverordnung.</p> <p>Ist der Erstwunsch IBA an einer Berufsschule mit sonderpädagogischen Aufgaben werden gemäß § 3 Absatz 7 IBA-VO vorrangig Schülerinnen und Schüler mit</p>

		<p>sonderpädagogischem Förderbedarf nach folgendem Verfahren aufgenommen: Je Klasse stehen vier Plätze für Bewerberinnen und Bewerber mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf zur Verfügung, der dem Förderschwerpunkt „Autismus“ oder „Geistige Entwicklung“ entspricht. Die übrigen zur Verfügung stehenden Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber mit anderen sonderpädagogischen Förderbedarfen vergeben. Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, die einen Schulabschluss oder eine Berechtigung für die Aufnahme benötigen, z. B. den MSA, erfolgt die Aufnahme unter Vorbehalt.</p> <p>In den Zweitwunschsschulen sind folglich Plätze freizuhalten, da der Zweitwunsch bei Nichterreichen der ggf. notwendigen Berechtigung angewählt wird.</p> <p>Die Vergabekonferenz wird zentral durch IV E, IV C 1 Sch und IV B 16 durchgeführt und protokolliert.</p> <p>Die Schulträger der Ersatzschulen melden IV E die Aufnahmen an Schulen ihres Zuständigkeitsbereiches.</p>
7	23.06.2026 bis 26.06.2026	Die Schulen versenden Aufnahmebescheide an die Bewerberinnen und Bewerber mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. deren Sorgeberechtigte.
8	24. und 25.06.2026	Alle abgebenden Schulen erstellen in der LUSD eine vorläufige Notenbenachrichtigung , welche auch eine Information über den voraussichtlich erreichten Abschluss und die Übergangsberechtigung in die gymnasiale Oberstufe sowie die zweijährige Fachoberschule enthält.

9	26.06.2026 bis einschließlich 30.06.2026	<p>Erstwunschverfahren (alle Bildungsgänge)</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Zugangsvoraussetzungen für zulassungsbeschränkte Bildungsgänge erfüllen, erhalten ihren vorbehaltlichen Schulplatz endgültig.</p> <p>Erfüllen sie die Zugangsvoraussetzungen nicht, wird der Zweitwunsch angewählt und soll berücksichtigt werden.</p> <p>Nachdem die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schulplätze erhalten haben, wird nun das weitere Aufnahmeverfahren für die Erstwunschbewerberinnen und -bewerber an jeder Schule durchgeführt.</p> <p><u>Bei Aufnahme:</u></p> <p>Die Schule bestätigt für jede/n Schüler/in den Status „aufgenommen“ in der LUSD. Die weiteren Wünsche sind in der LUSD ausgegraut und somit sichtbar, aber nicht aktiv. Sie können gegebenenfalls reaktiviert werden. Die Aufnahmebescheide werden durch die Schule versandt.</p> <p><u>Bei Ablehnung:</u></p> <p>Schülerinnen und Schüler, die keinen Erstwunschplatz bekommen konnten, erhalten in der LUSD den Status „abgelehnt“, versehen mit einer Begründung und gehen automatisch ins weitere Aufnahmeverfahren (Zweitwunsch) über.</p> <p>Ein Ablehnungsbescheid wird grundsätzlich nicht versandt. Sofern die abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber keinen Zweit- und Drittwunsch angegeben haben, ist hiervon abweichend ein begründeter</p>
---	--	--

		<p>Ablehnungsbescheid durch die ablehnende Schule zu versenden.</p> <p>Die Schulträger der Ersatzschulen melden IV E die Aufnahmen an Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs.</p>
10	01.07.2026 und 02.07.2026	<p>Zweitwunschverfahren (alle Bildungsgänge)</p> <p>In diesem Verfahren werden die noch freien Schulplätze gemäß der Zweitwünsche vergeben.</p> <p><u>Bei Aufnahme:</u></p> <p>Die Schule bestätigt für jede/n Schüler/in den Status „aufgenommen“ in der LUSD. Die weiteren Wünsche sind in der LUSD ausgegraut und somit sichtbar, aber nicht aktiv. Sie können gegebenenfalls reaktiviert werden.</p> <p>Die Aufnahmebescheide werden mit der Begründung, warum der Erstwunsch nicht realisiert werden konnte, durch die Schule versandt.</p> <p><u>Bei Ablehnung:</u></p> <p>Schülerinnen und Schüler, die keinen Zweitwunschplatz erhalten haben, werden in der LUSD auf den Status „abgelehnt“ gesetzt. Es ist eine Begründung für die Ablehnung einzutragen. Die Schülerinnen und Schüler gehen dann automatisch in das weitere Aufnahmeverfahren (Drittwunsch) über.</p> <p>Sofern die abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber keinen Drittwunsch angegeben haben, ist ein Ablehnungsbescheid durch die Schule zu versenden, in dem begründet wird, warum weder der Erstwunsch noch der Zweitwunsch realisiert werden konnten.</p>

11	03.07.2026	<p>Drittwunschverfahren (alle Bildungsgänge)</p> <p>Das Drittwunschverfahren wird wie das Zweitwunschverfahren durchgeführt.</p> <p>Die Aufnahmebescheide werden mit der Begründung versehen, warum weder der Erstwunsch noch der Zweitwunsch realisiert werden konnten. Die Bescheide werden durch die aufnehmende Schule versandt.</p> <p><u>Bei Ablehnung:</u></p> <p>Schülerinnen und Schüler, die auch von der Drittwunschschule keinen Schulplatz erhalten haben, werden in der LUSD auf den Status „abgelehnt“ gesetzt. Die Ablehnungsbescheide werden mit der Begründung versehen, warum weder der Erstwunsch noch der Zweitwunsch noch der Drittwunsch realisiert werden konnten. Die Bescheide werden durch die zuletzt ablehnende Drittwunschschule versandt.</p> <p>Nun sind in der LUSD/LUSDIK die bis dahin (un)versorgten Jugendlichen filterbar.</p>
12	bis 07.07.2026	<p>Schülerinnen und Schüler, die an ihren Wunschschulen abgelehnt wurden, erhalten an der abgebenden Schule von den BO-Teams eine Nachberatung. Die mögliche Anpassung der Wünsche wird in der LUSD hinterlegt.</p>
13	08.07.2026	<p>Für Schülerinnen und Schüler, die an ihren Wunschschulen abgelehnt wurden, erfolgt eine Vergabekonferenz. Diese wird durch die Schulaufsichten in Zusammenarbeit mit den aufnehmenden Schulen durchgeführt. Nach Maßgabe freier Kapazitäten werden den betreffenden Schülerinnen und Schüler Schulplätze angeboten.</p>

14	bis 08.07.2026	<p>Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die keine Wünsche angegeben haben und daher noch keinen Schulplatz oder weiteren funktionalen Anschluss haben, gehen begleitet durch ihre für den Übergang verantwortliche Person sowie die an der Ankerschule verantwortliche Person (Ansprechperson für Anschlussmanagement) zu ihrer Ankerschule und werden dort in IBA Praxis aufgenommen.</p> <p>Die Aufnahmebescheide werden durch die Ankerschule ausgegeben/versandt.</p> <p>Die Schule bestätigt für jede/n Schüler/in den Status „aufgenommen“ in der LUSD.</p>
15	bis 03.08.2026	<p>Die schulpflichtigen Jugendlichen, die der Einladung in die Ankerschule nicht gefolgt sind, werden durch die Netzwerkstelle der JBA Berlin bis zum 03.08.2026 ihrer Ankerschule für IBA Praxis zugewiesen.</p>
16	24.08.2026 bis 18.09.2026	<p>Schulpflichtigen Ausbildungsplatzsuchenden, die bis zum letzten Tag der Sommerferien noch keinen Ausbildungsvertrag/keine schriftliche Zusage erhalten haben, wird von der für die beruflichen Schulen zuständigen Schulaufsicht ein Schulplatz angeboten.</p>
17	bis 02.11.2026	<p>Die beruflichen Schulen nehmen die in der Berufsschule angekommenen Schülerinnen und Schüler in der LUSD über die Webseiten „Anmeldung Sek II“ und „Einschulung/Schulwechsel“ auf. Schülerinnen und Schüler, die bisher nicht in der LUSD vorhanden sind, werden über die Webseite „Schüleraufnahme“ aufgenommen. Die als unversorgt geltenden Schülerinnen und Schüler werden laufend von den BdBS zur Aufnahme einer Beratung kontaktiert und im Rahmen freier Kapazitäten an den Schulen aufgenommen. Falls sie keinen Schulplatz erhalten oder der Aufforderung nicht</p>

		nachkommen, werden sie durch die Netzwerkstelle der JBA Berlin der Ankerschule (IBA-Praxis) zugewiesen und zwecks Anschlusses kontaktiert.
--	--	--

4. Weitere Hinweise

Die Datenerfassung **im Aufnahmeverfahren** von Jugendlichen, die bislang keine Berliner Schule besucht haben oder ihre Schullaufbahn unterbrochen haben (sog. „Altbewerberinnen oder Altbewerber“) und nicht in die gymnasiale Oberstufe bzw. das berufliche Gymnasium übergehen möchten, erfolgt entweder direkt an der Erstwunschschule oder - ggf. nach Beratung - durch die BdbS im Wohnbezirk der Schülerinnen und Schüler.

Die BdbS in der JBA Berlin im Wohnbezirk der Jugendlichen sind ebenfalls dann zuständig, wenn bislang keine Berliner Schule besucht wurde und eine Anzeige über die Befreiung von oder das Ruhen der Schulpflicht gemäß § 43a Absatz 3 bzw. § 43b Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes eingereicht wird. In den Fällen der Befreiung von bzw. des Ruhens der Schulpflicht in begründeten Einzelfällen gemäß § 43a Absatz 1 und § 43b Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes stellen Jugendliche, die bisher keine Berliner Schule besucht haben, einen Antrag bei der für die beruflichen Schulen zuständigen Schulaufsicht.

Die **unterjährige Aufnahme** von Schülerinnen und Schülern, die bislang keine Berliner Schule besucht haben oder den Schulbesuch unterbrochen haben (sog. „Altbewerberinnen oder Altbewerber“) und nicht in die gymnasiale Oberstufe bzw. das berufliche Gymnasium übergehen möchten, erfolgt nach Beratung durch die BdbS durch die Schule im Rahmen freier Kapazitäten.

Unterjährige Entscheidungen zum **Ruhen der Schulpflicht oder zur Befreiung von der Schulpflicht** während des 11. Pflichtschuljahrs trifft die Schulaufsicht, in deren Zuständigkeit die zuletzt besuchte Schule liegt.

Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe (ISS, GS, Gym, bGym), die ihre Schullaufbahn **abbrechen** müssen/wollen, wenden sich zu einer Erstberatung an die/den Oberstufenkoordinator/-in oder ein Mitglied des BO-Teams oder die für das Anschlussmanagement zuständige Person am beruflichen Gymnasium. Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind darauf hinzuweisen, dass ein alternatives Anschlussangebot gewählt werden muss.

Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen (Berufsschule, zweijährige FOS, IBA, BFS), die ihre Ausbildung/ihre Schullaufbahn **abbrechen** müssen/wollen, wenden sich zu einer Erstberatung an die für das Anschlussmanagement zuständige Person in der beruflichen Schule/dem OSZ. Ein alternativloser Abbruch bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern ist ausgeschlossen.

Alle Schulen melden die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang abbrechen möchten, durch ein Mitglied des BO-Teams oder die für das Anschlussmanagement zuständige Person an die BdbS zur Kontaktaufnahme und Beratung.

Bei Abbruch sowie bei einjährigen Bildungsgängen zu Schuljahresende erfolgt eine verpflichtende Anschlussberatung und Anschlussdokumentation in der LUSD durch ein Mitglied des BO-Teams oder die für das Anschlussmanagement zuständige Person.

Jugendliche, die nichtschulische Angebote wahrnehmen, sind in der LUSD erfasst und damit für die BdbS in LUSDIK sichtbar. Bei unterjährigem Abbruch melden sie sich bei der JBA Berlin ihres Wohnbezirks.

5. BAM-Verfahren, insbesondere zentrales Bewerbungsverfahren

Für die **Berufsfachschule Berliner Ausbildungsmodell (BAM)** gelten folgende Hinweise:

- Ein Teilnahmevorschlag der JBA Berlin muss vorliegen.
- Der Bildungsgang Berliner Ausbildungsmodell kann nur angewählt werden, sofern im Erst-/Zweitwunsch Berufsausbildung „dual“ im selben Beruf ausgewiesen ist. Die Bewerbung für den Bildungsgang wird durch die BdbS in LUSD/LUSDIK erfasst.
- Potenziell aufnehmende Schulen sehen die Anzahl der Bewerbenden.
- Die Verteilung der Bewerbenden erfolgt durch IV A 2 in LUSDIK.
- Die Freischaltung der Datensicht auf die Bewerbenden erfolgt durch IV A 2 (ab 10 Tage vor dem letzten Unterrichtstag).
- Die Entscheidung über Aufnahme bzw. Ablehnung erfolgt auf Grundlage der Kompetenzfeststellung durch die für den BAM-Ausbildungsberuf zuständige Schule.
- **Der Anmeldezeitraum für das Berliner Ausbildungsmodell (BAM) beginnt am 30.05.2026.** Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sollen möglichst erst zu Schuljahresende angemeldet werden, um ausreichend Zeit für Bewerbungen für eine duale Ausbildung zu haben.

Nach Beginn des neuen Schuljahres und bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres sind weiterhin Bewerbungen zur Aufnahme in BAM möglich. Diese erfolgen direkt über die Schule des BAM-Ausbildungsberufs.

Im Auftrag



Thomas Duveneck



Mirko Salchow